

I. Künstlerleben – Welche Perspektive eröffnet meine Kunst?

3. Kommunale Kulturförderung: Institutionelle Förderung vs. Projektförderung

Kunst und Kunstschaffen ist ohne Öffentlichkeit kaum denkbar, Kunst braucht regelmäßig Raum, Schaffensräume im engeren wie Gegebenheiten oder Freiräume im weiteren Sinne, die das Kunstschaffen als solches ermöglichen oder Öffentlichkeit für das Geschaffene herstellen. In diesem Sinne sind Künstlerinnen wie Künstler immer und immer wieder auf der Suche nach Orten, zum Ausstellen, zum Arbeiten, zum Austausch – und bei allem privaten Engagement, dem eigenen Wirken und Bewegen sind oftmals enge Grenzen gesetzt, finanzielle Möglichkeiten nehmen sich im Grundsatz bescheiden aus, auch hoffnungsfroh gestartete Initiativen kommen schnell an Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit. Und spätestens dann wendet sich nicht selten der Blick den Verantwortlichen im heimatischen Kultur- und Gemeinwesen zu, doch warum und unter welchen Voraussetzungen werden hier eigentlich Gelder verteilt. Ein kleiner, zugegebenermaßen stellenweise vereinfachter Überblick zur ersten Orientierung:

Starten wird vielleicht zunächst mit einem Blick in die hiesige Landesverfassung (Verfassung für Rheinland-Pfalz):

Artikel 40

- (1) **Das künstlerische und kulturelle Schaffen ist durch das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu pflegen und zu fördern.**
- (2) Die Erzeugnisse der geistigen Arbeit, die Rechte der Urheber, Erfinder und Künstler genießen den Schutz und die Fürsorge des Staates.
- (3) Der Staat nimmt die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft in seine Obhut und Pflege. Die Teilnahme an den Kulturgütern des Lebens ist dem gesamten Volke zu ermöglichen.
- (4) Der Sport ist durch das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu pflegen und zu fördern.

Quelle: http://rlp.juris.de/rlp/gesamt/Verf_RP.htm; zuletzt aufgerufen am 27.10.2010 um 10.08 h.

Die Zuschreibung ist eindeutig, unzweifelhaft ist also die Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, das künstlerische und kulturelle Schaffen zu fördern. Was immer dies sein mag, konkret gilt es im Folgenden der Frage nachzugehen, wie Land und Kommunen diese ihnen angetragenen Aufgaben in der Wirklichkeit ausfüllen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat neben der für diese Thematik maßgebliche Förderrichtlinie Kultur (online verfügbar unter http://www.kulturland.rlp.de/files/Foerderrichtlinie_Kultur.pdf) insbesondere einen sog. Leitfaden zur Kunstförderung (im Internet unter: <http://www.kulturland.rlp.de/node/63>) erarbeiten lassen, der einen guten Überblick über Aufgaben und Ziele einer Landesförderung, über Art und Voraussetzungen des Fördergegenstandes wie über den Kreis der Förderwürdigen ebenso Auskunft erteilt wie insbesondere über das Wie der Förderung. Zentral sind dabei in der Zusammenschau mindestens drei Feststellungen:

1. Die Gewährung von Zuschüssen oder finanzieller Unterstützung erfolgt im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel,
2. förderungsfähig sind dabei Publikationen sowie Projekte im Bereich der Bildenden Kunst, die inhaltlich abgrenzbar wie zeitlich begrenzt angelegt sind, und zudem ist
3. eine formale Antragstellung erforderlich.

Unter Punkt 1.2 der oben bereits erwähnten Förderrichtlinie Kultur ist dabei unverrückbar festgeschrieben, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen gibt. Stattdessen entscheidet die jeweilige Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage eines fachlichen Votums des für Kulturangelegenheiten zuständigen Ministeriums, so heißt es dort nett im Juristendeutsch.

„Ermessen“ bedeutet aber oftmals in der Praxis auch reale Chancen, das sollte nicht verkannt werden, schauen wir also weiter.

Im Bereich des kommunalen Kulturauftrages, der sich bezieht auf kommunale Kultureinrichtungen sowie die kulturellen Ressourcen einer Kommune in ihrer Gesamtheit, also auch Vereine, Künstler, Initiativen etc. einschließt, umreißt die genannte Förderrichtlinie Kultur nun wiederum den rechtlichen Rahmen. Für die Kommunen heißt dies in finanztechnischer Hinsicht, bevor eine Gemeinde Gelder für Kulturbelange überhaupt ausgeben kann in Form von Zuschüssen etc., muss eine haushaltsrechtliche Grundlage geschaffen sein, d.h. in dem regelmäßig als Satzung verabschiedeten Haushalt einer Kommune müssen entsprechende Mittel der Höhe nach ausgewiesen sein, sollen diese hernach etwa für den Betrieb kultureller Einrichtungen etc. verwendet werden. Gibt es keine haushaltsrechtliche Grundlage, sind also keinerlei Mittel in der Haushaltssatzung ausgewiesen, besteht von vornherein kein Anspruch freier Träger auf Gewährleistung von Zuwendungen.

Auch wenn in Rheinland-Pfalz die „Kulturförderung“ nicht als sog. „Pflichtaufgabe“ insbesondere der Kommunen ausgestaltet ist, sondern als sog. „freiwillige Leistung“ gilt, sind die Kommunen freilich dennoch angehalten, im Rahmen des Möglichen kulturelle Daseinsvorsorge und Kulturpflege zu betreiben. Hier kommen nun aber verschiedenste Aspekte hinzu. Die Spanne der von den Kommunen bereitgehaltenen Kulturangebote reicht typischerweise vom Betrieb von Theatern, Museen und Ausstellungsräumen bis hin zu vielfältigsten Angeboten der durch die Kommunen betriebenen Volkshochschulen. Und daneben tritt dann noch die sonstige, nicht selten auf bürgerlichem Engagement basierende, ja oft auch freie Kulturszene. Auf der anderen Seite verschärft sich in Zeiten der offenbar permanent schwierigen Haushaltslagen seit Jahren die Auseinandersetzung, wie viel Kunst und Kultur sich als „freiwillige Aufgabe“ leisten können oder leisten wollen. Hier bekommt das Geschehen auch eine politische Komponente, die im Rahmen von Abstimmungen und Wahlen zumindest mittelbar beeinflussbar – und mithin nicht per se gegeben - ist.

Gehen wir an dieser Stelle einmal davon aus, dass der Haushalt im beschriebenen Sinne eine konkrete Geldsumme für den Bereich „Allgemeine Kulturförderung“ ausweist, so umreißt dieser faktisch allein den Spielraum für behördliches Ermessen, die Verwaltung kann die Gelder satzungsgemäß ausgeben, keineswegs aber besteht für Vereine, Initiativen etc., wie schon oben gesehen, auch hier kein Anspruch auf Mittelzuweisung, die Kommune kann Gelder auch schlicht als „Feuerwehrtopf“ zurückhalten, sollten sich im Satzungszeitraum zwingend erscheinende Brandbekämpfungsnotwendigkeiten im bestehenden Kultursektor ergeben, es besteht regelmäßig keineswegs ein Verwendungszwang für die eingestellten Mittel für die Verwaltung.

Aus all dem ergibt sich folgendes Bild in der Praxis: Aufgrund leerer Kassen scheuen die Kommunen das Eingehen längerfristiger Verpflichtungen, dies bedeutet, dass Vereine und Initiativen oftmals nicht (mehr) als Institution gefördert werden, sondern allein auf die Möglichkeit verwiesen werden, einzelne Ausstellungen oder zeitlich befristete Ausstellungsprogramme auf Antrag per Einzelbewilligung zuerkannt zu bekommen, für bestehende Förderungen gibt es teilweise noch einen gewissen Bestandschutz, neu hinzutretende Akteure werden in der Regel vor Wände laufen, wird eine institutionelle Förderung geltend gemacht.

Dennoch sollte gewisse Fairness auch in diesen Belangen gezeigt werden. In Zeiten knapper Kassen kann nicht Geld per Gieskanne verteilt werden, dies dürfte jedem klar sein. Jeder Akteur hat die Möglichkeit, sich an den Ausschreibungen oder Antragsrunden zu beteiligen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass sich Innovationskraft, Vernetzung, Präsenz und vor allem persönliche Beharrlichkeit, ja gewisse Unerschütterlichkeit neben begleitender permanenter Qualitätsdarstellung des Programms im Einzelnen, sich oft auszahlen und sich nicht selten Möglichkeiten eröffnen, die über die dem Kulturerbe zugeordneten Mittel hinausgehen. Die Herabsetzung von Mietzinsen für kommunale Liegenschaften, die kostenfreie Überlassung öffentlicher Plätze und Orte zur temporären Nutzung, die Veröffentlichung von Programmen und Terminen in kommunalen Distributionsmedien etc., es gibt viele Möglichkeiten der aktiven Unterstützung durch die Kommune. In einer Zusammenschau ergeben sich dann oftmals Bilder, die zwar bei weitem nicht den (oft in der Sache berechtigten) Wünschen und Hoffnungen der Handelnden Rechnung tragen, aber doch nicht selten trotz allem Wertschätzung und faktische Unterstützung im „machbaren“ Bereich durch Land und Kommunen darstellen. Dies sollte nicht aus dem Blick verloren gehen.